

Zeltplatz- und Hüttenordnung

In der Sitzung am 15. September 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichartshausen

folgende Zeltplatz und Hüttenordnung beschlossen:

§ 1

- 1) Der Zeltplatz beim alten Sportplatz, die Schutz- und Grillhütte und die sanitären Anlagen (WC und Duschen) sowie die Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde Reichartshausen.
- 2) Für die Verwaltung dieser Anlagen ist das Bürgermeisteramt Reichartshausen zuständig.
- 3) Der jeweils beauftragte Platzwart übt als Beauftragter der Gemeinde Reichartshausen das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen diese Zeltplatz- und Hüttenordnung sofort dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 2

- 1) Der Zeltplatz und die in § 1 aufgeführten weiteren Anlagen und Einrichtungen steht allen Vereinen, organisierten Gruppen und Privatpersonen mietweise auf schriftlichen Antrag zur Verfügung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Miete besteht nicht.
- 3) Die Benutzung der Zeltplatzhütte, des Zeltplatzes und der WC-Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

- 1) Die Mietzeit beginnt um 12.15 Uhr und endet jeweils um 11.45 Uhr.
- 2) Die Musik ist ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

§ 4

- 1) Die Feuerstellen, auch beim Grillplatz, dürfen nicht unbewacht benützt werden und müssen beim Verlassen und mit Beendigung der Mietzeit gelöscht sein.

§ 5

- 1) Bei Selbstversorgung mit Feuerholz für den Grillplatz aus dem Wald darf nur auf dem Waldboden liegendes Abfallholz (Äste) genommen werden.
- 2) Verboten ist es, stehende auch abgestorbene und dürre Bäume zu fällen.

§ 6

- 1) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.
- 2) Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- 3) Das Anbringen von Haken und Nägel an den Wänden und Holzwerk ist untersagt.

§ 7

- 1) Abfälle sind, in die beim Bürgermeisteramt erhältlichen Müllsäcke zu verpacken und abholbereit zu lagern. Diese werden von der Gemeinde entsorgt.
- 2) Zelte und Mobilar für den teilweise überdachten Freiplatz vor der Hütte sowie Seife, Handtücher und Toilettenpapier sind von den Mietern zu stellen.

§ 8

- 1) Kraftfahrzeuge sind auf dem markierten Waldparkplatz abzustellen.
- 2) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, ist ausgeschlossen.

§ 9

- 1) Die Hütte, der Zeltplatz und die sanitären Anlagen sind in Ordnung zu halten.
- 2) Die sanitären Anlagen (WC und Duschen) sind täglich bis 11.00 Uhr zu reinigen.
- 3) Nach Ablauf der Mietzeit ist die Hütte, der Zeltplatz und die sanitären Anlagen zusammen mit dem ausgehändigten Schlüssel in gründlich gereinigtem Zustand dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- 4) Der Rasen des Zeltplatzes, der auch als Spielplatz dient, ist schonend zu behandeln.

§ 10

- 1) Die Gemeinde übernimmt bei der Benutzung der Anlagen (Zeltplatz, Hütte, Vorplatz als Festplatz und sanitäre Einrichtungen) keinerlei Haftung. Den Mietern wird empfohlen für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz selbst zu sorgen. Jeder Mieter haftet für alle Beschädigungen, die während der Mietzeit an den gemeindeeigenen Gebäuden, Einrichtungen, Inventar, Anlagen und an dem Aufwuchs entstehen. Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. Mieter zu beheben.
- 2) Für vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
- 3) Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die während der Mietzeit gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- 4) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
- 5) Für den Einsatz der Polizei und der Feuerwehr (Brandschutz) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Mieter zu sorgen.
- 6) Alle Anordnungen des Bürgermeisteramtes und seiner Beauftragten sind zu befolgen. Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Mieterlaubnis zur Folge. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 7) Die Veranstaltungen der Gemeinde gehen anderen Veranstaltungen vor.
- 8) Die ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit einer verantwortlichen erwachsenen Person muss gewährleistet sein.
- 9) Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Haustieren ist verboten.
- 10) Die Einweisung in die Zeltplätze erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Nachträgliche Zeltplatzwechsel sowie die Anlage fest mit dem Boden verbundener Einrichtungen (z.B. Lagertürme) bedürfen der vorherigen Zustimmung. Bei Beendigung des Aufenthaltes sind ausgehobene Wassergräben wieder anzufüllen. Rasenstücke sind dabei so einzubringen, daß wieder eine geschlossene Grasnarbe entstehen kann.

11) Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden.

§ 11

1) Im Dachgeschoß der Hütte kann bei schlechter Witterung auf eigene Gefahr übernachtet werden. Matratzen, Schlafsäcke, Decken etc. sind selbst mitzubringen. Das Dachgeschoß ist nach Benutzung in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 12

1) Wer gröblich oder wiederholt dieser Ordnung zuwiderhandelt, die Ruhe oder Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie Anordnungen des Bürgermeisters oder Beauftragten nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der aufgeführten Anlagen ausgeschlossen werden oder zwangsweise von diesen entfernt werden.

§ 13

- 1) Für die Benutzung der Hütte, des Zeltplatzes und der WC-Anlagen und der Warmwasserduschen und Müllsäcken erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung, welche Teil dieser Zeltplatz- und Hüttenordnung ist, festgelegt.
- 2) Unabhängig hiervon ist der Veranstalter verpflichtet, insbesondere bei der Benützung der Freizeitanlage und der Hütte, soweit erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden und die erforderliche Genehmigung (Schankerlaubnis u.a.m.) rechtzeitig zu beschaffen.
- 3) Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist ebenfalls Sache des Veranstalters.

§ 14

1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Juli 1996 außer Kraft.

Reichartshausen, den 15. September 2010

Eckert, Bürgermeister

Anlage 1

Bei der Berechnung der Miete und Gebühren gem. § 2 sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

- | | | |
|--|------|--------|
| 1) Miete der Hütte mit Benützung der sanitären Einrichtungen
je 1 Tag: | Euro | 100,00 |
| 2) Miete für den Zeltplatz je 1 Tag und Person:
In diesem Mietpreis ist die Mitbenützung der Hütte sowie der
sanitären Einrichtungen (WC- und Duschanlage) und des Aufenthalts-
raumes, der Vorratsräume, der Küche und des Dachbodens enthalten. | Euro | 2,00 |
| 3) Gebühren für 1 Müllsack: | Euro | 5,00 |
| 4) Stromverbrauch je kWh: | Euro | 0,25 |
| 5) Wasser- und Abwassergebühren pauschal je Tag: | Euro | 5,00 |
| 6) Benützung des Obergeschosses (Schlafsaal) je 1 Tag: | Euro | 20,00 |
| 7) Kautions: | Euro | 200,00 |

Rechtzeitig vor Beginn der Vermietung von Hütte/Zeltplatz sowie der WC-Anlage ist eine Kautions in Höhe von Euro 200,00 in bar oder per Euroscheck zu hinterlegen.

Miete und Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hütte mit sanitären Anlagen beim alten Sportplatz (Miet- und Gebührenordnung vom 15.09.2010)

Aufgrund von § 13 der Zeltplatz- und Hüttenordnung vom 01.07.1996 werden folgende Mieten und Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hütte mit sanitären Anlagen beim alten Sportplatz erhoben:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch erhebt die Gemeinde Reichartshausen von den Benutzern Mieten und Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Mieten und Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) angegebenen Sätze bestimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Miet- und Gebührensuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird mit der Aushändigung der Erlaubnis zur Zahlung fällig.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren sind eventuelle Aufwendungen für Brandschutz und Ordnungsdienst der Gemeinde zu ersetzen. Für die Erstattung dieser Aufwendungen gelten die für die Gebühren bestehenden Vorschriften.

§ 5 Miet- und Gebührensuldner

Miet- und Gebührensuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Miet- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Gebührenordnung vom 01. Juli 1996 außer Kraft.

Reichartshausen, den 15.09.2010

gez. Eckert
Bürgermeister